



Geschäftsordnung der RAGS Hadern

(Regionale Arbeitsgemeinschaft für Soziales der Region 20)

vom 01.12.10

Die Geschäftsordnung der RAGS Hadern basiert auf der REGSAM-Rahmenvereinbarung (Anlage 2 zum Bericht über REGSAM, Stadtratsbeschluss vom 06.07.06) und wurde von der RAGS Hadern am 01.12.10 beschlossen.

1. Aufgaben der RAGS Hadern

Die RAGS Hadern ist das fachübergreifende Steuerungsgremium in der Region und hat folgende Aufgaben:

- 1.1.** zur möglichst optimalen Nutzung der vorhandenen Ressourcen in der Region beizutragen
- 1.2.** den organisatorischen Rahmen für fachübergreifende Kooperation zu bieten
- 1.3.** die Arbeit der Facharbeitskreise und Projektgruppen zu koordinieren
- 1.4.** die jährlichen Ziele für die Region festzulegen
- 1.5.** aus ihrer Mitte ein Mitglied und eine Stellvertretung für das REGSAM Kuratorium zu wählen
- 1.6.** ein Forum für die Facharbeitskreise und Projektgruppen zu bilden, in das diese ihre Vorstellungen einbringen können
- 1.7.** Anliegen, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anfragen zu formulieren und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten
- 1.8.** Anträge an den Bezirksausschuss zu stellen
- 1.9.** Fachpersonen zu bestimmten Themen einzuladen und
- 1.10.** Öffentlichkeitsarbeit für die Region zu leisten

2. Mitglieder und Zusammensetzung

Die RAGS Hadern setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- 2.1. den SprecherInnen der FAK und Projektgruppen sowie deren Vertretung bzw. Delegierte (je FAK bzw. Projektgruppe 1-2 Personen)
- 2.2. den von der RAGS auf jeweils 2 Jahre berufenen Mitgliedern, sog. „Schlüsselpersonen“ (max. 3 Personen)
- 2.3. einer Vertretung des Bezirksausschusses Hadern („REGSAM-Beauftragter“)
- 2.4. einer Vertretung aus dem Sozialbürgerhaus Plinganserstraße aus der Leitungsebene
- 2.5. einer Vertretung aus der Räumlichen Sozialplanung im Sozialreferat (ohne Stimmrecht)
- 2.6. auf Beschluss der RAGS können Gäste eingeladen werden.

3. Organisation und Arbeitsweise

Für die Organisation gelten folgende Regelungen:

- 3.1. Die RAGS trifft sich 4-6 Mal im Jahr.
- 3.2. Die Einladung in schriftlicher Form erfolgt durch die Regionsmoderation, mindestens 14 Tage vor der Sitzung. Sie enthält einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- 3.3. Die Leitung der RAGS obliegt der Regionsmoderation.
- 3.4. Bei den Sitzungen wird eine Teilnahmeliste erstellt.
- 3.5. Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das den Mitgliedern der RAGS möglichst innerhalb von vier Wochen zugesandt wird.
- 3.6. Auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der RAGS muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einladung hierzu kann auch kurzfristig erfolgen.

4. Beschlussfähigkeit

- 4.1. Die RAGS Hadern ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4.2. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Inkraftsetzung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung trat mit Beschluss der RAGS Hadern am 01.12.10 in Kraft.